





Einkünfte von Selbständigen	
Gesetzliche Grundlagen der Einkommens-Ermittlung	<p>§ 11 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) Hinweise der BA zu § 11 SGB II</p> <p>§ 3 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim ALG II/Sozialgeld (ALG II-V)</p>
Allgemeines	<p>Grundsätzlich wird auf die <u>Arbeitshilfe zur Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit</u> verwiesen. Diese ist im Intranet der Agentur unter http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-07-Geldleistungen-zur-Unterhaltssicherung/A-071-Unterhaltssicherung-bei-Arbeitslosigkeit/Generische-Publikation/Arbeitshilfe-Selbstaendige.pdf zu finden.</p> <p>Nummer 3 der fachlichen Hinweise zu § 11 SGB II, zu finden unter http://www.baintern.de/nn_57096/Navigation/Geldleistungen/SGB-II/Materielles-Recht/Fachliche-Hinweise-zum-SGBII/Index.html</p>
Arten (nicht abschließend)	<ul style="list-style-type: none"> • Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft • Einkünfte aus Gewerbebetrieb (z.B. Gaststätte, Gebäudereinigung, Imbiss, Kiosk) • Einkünfte von Freiberuflern (z.B.: Architekten, Journalisten, Dolmetscher etc.)
Ermittlung des Einkommens	<p>Hier ist zwingend die Anlage EKS zu verwenden; (http://www.baintern.de/nn_57080/zentraler-Content/A-07-Geldleistungen-zur-Unterhaltssicherung/A-071-Unterhaltssicherung-bei-Arbeitslosigkeit/Dokument/Antragsformular-ALG-2.html#d1bodyText.1)</p> <p>Diese ist zusammen mit dem Weiterbewilligungsantrag vorzulegen. Ohne die ausgefüllte Anlage EKS ist eine Entscheidung über die Höhe des Leistungsanspruchs nicht möglich.</p> <p>BWA, Gewinn- und Verlustrechnungen, sowie Summen- und Saldenlisten können im SGB II nicht Grundlage der Bewilligung sein.</p>
Gewerbeanmeldung	Die Gewerbeanmeldung erfolgt immer bei der Kommune. Freiberufler benötigen diese nicht!
Vorläufige Entscheidung als Regelfall	<p>Als Grundlage dient der Vordruck EKS.</p> <p>Die hierin gemachten Angaben sind auf Plausibilität, Angemessenheit und Erforderlichkeit zu prüfen. Hier ist bereits eine genaue Prüfung notwendig.</p> <p>Ausgaben, die in der vorläufigen EKS bereits anerkannt wurden, können bei der abschließenden EKS dann nicht mehr ohne weiteres, <u>nicht anerkannt</u> werden!</p>

	<p>Besteht die Selbständigkeit schon länger, sind Nachweise über tatsächliche Einnahmen und Ausgaben etc. vorzulegen. Diese können dann auch als Grundlage der vorläufigen Bewilligung herangezogen werden.</p> <p>Über den Leistungsanspruch ist gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 SGB III grundsätzlich nur vorläufig zu entscheiden. Auf diese vorläufige Bewilligung muss in allen Bescheiden hingewiesen werden.</p> <p>Beachte: Dieser Hinweis ist bei allen Selbständigen in die Bescheide aufzunehmen, da Überzahlungen nach der endgültigen Bewilligung nur mittels Erstattungsbescheid geltend gemacht werden müssen.</p> <p> .21110_II-1405_Se bständige_vo...</p> <p>Siehe hierzu Arbeitshilfe Auch zu finden im Aktenplan unter II-1405.</p>
Endgültige Entscheidung	<p>Wurden unter Berücksichtigung eines voraussichtlichen Einkommens im Bewilligungszeitraum Leistungen vorläufig bewilligt, sollte nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes möglichst zügig abschließend über den Leistungsanspruch entschieden werden. Hierzu ist vom Hilfebedürftigen der Vordruck „abschließende EKS“ anzufordern. Hier ist jedoch zu beachten, dass der Kunde in der Regel bis zu zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts Zeit hat (§ 3 Abs.6 ALG II-V).</p> <p>Werden die angeforderten Unterlagen nach Fristablauf und nach nochmaliger Aufforderung nicht vorgelegt, so kann das Einkommen geschätzt werden.</p> <p><u>Beachte:</u> Auch hier besteht die Pflicht das Formular auszufüllen. BWAs, Gewinn- und Verlustrechnungen und sonstige steuerrechtliche Nachweise reichen nicht aus, um über den abschließenden Anspruch zu entscheiden. Die in der EKS angegebenen Zahlen sind nach Aufforderung entsprechend zu belegen. Ausgaben, die nicht nachgewiesen wurden, können nicht anerkannt werden.</p>
Arbeitshilfe zur Berechnung des Einkommens	<p>Zur besseren Übersicht in der Akte, ist es sinnvoll mit beiliegendem Rechner, das Einkommen aus der EKS bzw. der eingereichten Belege zu prüfen und entsprechend zu berechnen.</p> <p> Prüfbogen - Blanko neu.xls</p>

<p>Betriebseinnahmen</p> <p>Hinweis</p>	<p>... sind sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Einnahmen sind aber auch Erlöse aus Anlagevermögen (z. B. eine Maschine wird verkauft, der Verkaufserlös stellt eine Betriebseinnahme dar).</p> <p>Leistungen nach § 16c SGB II (LES und ESG) sind keine Betriebseinnahmen und auch kein sonstiges Einkommen. Sie sind nicht in der EKS zu berücksichtigen. Hier ist es sinnvoll den Bewilligungsbescheid LES/ ESG mit zur Leistungsakte zu nehmen.</p>
<p>tatsächlich geleistete notwendige Ausgaben</p> <p>Fahrtenbuch</p> <p>Angemessenheit</p>	<p>... sind alle Ausgaben, die betrieblich bedingt sind. Welche Betriebsausgaben in welcher Höhe anzuerkennen sind, können der Arbeitshilfe zur Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit entnommen werden (Link siehe oben).</p> <p>Nachfolgende ergänzende Regelungen zur Arbeitshilfe bitte beachten:</p> <p>In dieser Arbeitshilfe wird zwingend auf die Führung eines Fahrtenbuches verwiesen. Ein Fahrtenbuch ist nicht immer zwingend notwendig. Um ein überwiegend betrieblich genutztes Kfz handelt es sich dann, wenn mehr als 50% geschäftliche Nutzung vorliegt. Es kann oft schon anhand des Gewerbes erkannt werden, ob die Nutzung des Kfz tatsächlich 50% gewerblich erfolgt (z.B. Second-hand-Shop, Nagelstudio ohne Hausbesuche). Hier kann davon ausgegangen werden, dass ein Kfz nicht überwiegend betrieblich genutzt wird, das Führen eines Fahrtenbuches ist insofern nicht notwendig. Tatsächlich betriebliche Fahrten mit dem Pkw können dann auch anderweitig nachgewiesen werden (z.B. 1x in der Woche Materialeinkauf). Auch bei hauptsächlich betrieblicher Nutzung kann nicht zwingend das Führen eines Fahrtenbuches verlangt werden. Es muss nur in geeigneter Weise ein Nachweis erbracht werden.</p> <p>Sind Betriebsausgaben überzogen (z. B. die Person fährt ohne nachvollziehbaren Grund mit dem Taxi von zu Hause in die Gewerberäume, oder es wird ein überzogen teurer PKW angeschafft), müssen diese nicht anerkannt werden.</p> <p>Auch der Wareneinkauf muss im Verhältnis zu den Einnahmen stehen.</p> <p>Hier kann die Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums herangezogen werden, um zu überprüfen, ob die angegebenen Zahlen plausibel sind.</p> <p> richtsatzsammlun g2011.pdf</p>

Einkommensbereinigung	Der ermittelte/geschätzte Gewinn ist gem. § 11b SGB II zu bereinigen.
Aufteilung des Einkommens	Die Anrechnung des Einkommens erfolgt im Monatsdurchschnitt. Die gemachten Angaben über Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend zu addieren und durch 6 Monate (Regeldauer des Bewilligungsabschnitts) zu teilen. Siehe auch fachliche Hinweise zu § 11 SGB II.
Vorgehen in der Arbeitsvermittlung	<p>Durch die Integrationsfachkraft ist bereits bei der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bzw. bei Beginn des Leistungsbezugs eine eingehende Prüfung erforderlich, ob das Gewerbe vermutlich rentabel sein wird, auch wenn kein ESG beantragt wird.</p> <p> Zusammenarbeit Leistung-AV.docx</p> <p>Vgl. dazu Zusammenarbeitspapier Leistung – AV bei Selbständigen.</p> <p>Unrentable Selbständigkeit Unrentabilität liegt vor, wenn das anrechenbare Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt des Selbständigen sowie seiner Angehörigen zu sichern.</p> <p>Es ist auch keine Entwicklung erkennbar, die eine positive Prognose für eine kurze bzw. mittelfristige Überwindung der Notlage durch Gewinnsteigerung erkennbar macht. Die leistungsberechtigte Person ist verpflichtet, sich um eine Tätigkeit zu bemühen, die die Hilfebedürftigkeit dauerhaft vollständig beseitigt oder verringert.</p> <p>Es müssen in jedem Fall entsprechende Forderungen im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung festgehalten werden. Eine Überprüfung und Entscheidung, wie lange die Tätigkeit noch akzeptiert wird, ist nach sechs Monaten durchzuführen. Soweit keine deutliche Tendenz in Richtung Rentabilität zu erkennen ist, sind die Kunden aufzufordern, sich dem Arbeitsmarkt voll zur Verfügung zu stellen. Soweit die Tätigkeit trotz weiter bestehendem Leistungsbezug über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus akzeptiert wird, müssen die Bemühungen, die Situation zu verbessern, weiterhin regelmäßig und streng überwacht werden. Soweit die selbständige Tätigkeit nach zwei, allerspätestens nach drei Jahren (Ausübung der Tätigkeit, nicht Leistungsbezug) nicht zumindest einen dem Einkommen einer nicht-selbständigen Vollzeittätigkeit entsprechenden Gewinn abwirft, kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass die Tätigkeit keinen ausreichenden Erfolg</p>

<p>Folgen der unrentablen Selbständigkeit</p>	<p>verspricht.</p> <p><u>Entscheidungsschritte bei Weiterbewilligungsanträgen</u> Nach 6 Monaten durch Folge-Antrag erneute Überprüfung: <u>Feststellung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Einkommenssteigerung bzw. gleich hoch, bei angemessenen Verhältnis Verdienst/Aufwand, Arbeitszeit ==> Weiterbewilligung mit neu festgestellter Einkommensermittlung und Weitergabe der Informationen an den Vermittler ▶ keine Einkommenssteigerung, Verringerung des Einkommens bzw. gleich hoch, geringeres Einkommen/hoher Zeitaufwand und keine Anhaltspunkte für eine Änderung in der Zukunft ==> Anhaltspunkt für unrentable Selbständigkeit und Weitergabe der Informationen an den Vermittler <p>In der erneut abzuschließenden EGV sind die Bemühungen zur Integration festzuhalten (Eigenbemühungen/VV/Maßnahmen etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ wenn er sich den Vermittlungsbemühungen für eine nichtselbständige Tätigkeit zur Verfügung stellt (unterschreibt die EGV), wird Alg II weiter gewährt ▶ wenn er sich den Vermittlungsbemühungen <u>nicht</u> zur Verfügung stellt (verweigert die Unterschrift in der EGV) sind die Regelungen per Verwaltungsakt zu verfügen und Zuwiderhandlungen ggf. zu sanktionieren. <p>Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit kann nicht verboten werden! Die aktuellen Verfahrenshinweise zur Gewährung von Einstiegsgeld (Aktenplan Nr. II-1204.7) sind zu beachten. Während der Förderung mittels ESG/Gründungszuschuß durch die Agentur ist die Selbständigkeit zu akzeptieren.</p>
<p>Formblatt „Hinweise und Verpflichtungen Selbständige“</p>	<p>Beiliegendes Formblatt wird allen selbständigen Neukunden bei Antragstellung in zweifacher Ausfertigung von der Erstanlaufstelle ausgehändigt; Die Ausfertigung für das Jobcenter ist zum Leistungstermin unterschrieben mitzubringen. Bestandsselbständigen ist dieses Formular bei einer Vorsprache oder spätestens beim Weiterbewilligungsantrag mit Übersendung der zusätzlichen Unterlagen auszuhändigen. Das Formular soll den Kunden einerseits über die Besonderheiten während des Leistungsbezugs informieren (Einkommensanrechnung, vorläufige Bewilligung, Anlagen EKS); andererseits soll der Kunde auch darauf hingewiesen werden, welche Verpflichtungen er als Selbständiger im Leistungsbezug des Jobcenters Nürnberg hat.</p>

	 Hinweise für Selbständige - Ausf. J	 Hinweise für Selbständige - Ausf. K
--	---	---